

Darf ein Prediger einen Kranken nach Privatgeheimnissen von Wichtigkeit unter dem Vorwande fragen, daß man vor seinem Ende grobe Sünden bekennen müsse? —

Darf ein Geistlicher seines Gewissens wegen Eheleute kopuliren, welche die dazu erforderliche Zeugnisse nicht vorlegen können, im Fall man ihm mit dem Leben drohet, wenn er es nicht thun wollte? — —

Wie muß ein Geistlicher bei Gewissenszweifeln verfahren, die ihm die Glieder seiner Gemeinde machen? —

Kann ein protestantischer Geistlicher einem Katholiken das heilige Abendmahl ertheilen, wenn es dieser verlangt und kein Katholischer an dem Orte ist? — —

Wie müssen die Privatbesuche der Gemeinde eingerichtet werden, wenn sie Nutzen stiften sollen? —

Wie wird sich ein Prediger bei seinen eigenen Zweifeln verhalten? — —

Wenn er gegen das System seiner Kirche denkt, kann er dabei mit gutem Gewissen sein Lehramt fortsetzen? —

Hat er das Recht, die Glieder der ihm anvertrauten Heerde grober ihm bekannt gewordener Laster wegen zur Privatverantwortung zu ziehen? und ihnen solche zu verweisen? —

u. s. w.